



# Stellungnahme EKR

Datum 16.10.2015

---

## Das Urteil im Fall Perinçek hat für die Rassismusstrafnorm keine unmittelbaren Folgen

**Am 15. Oktober 2015 hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg die Verurteilung der Schweiz wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit im Fall des türkischen Nationalisten Dogu Perinçek bestätigt. Die EKR reagiert einerseits mit Enttäuschung auf das mit Spannung erwartete Urteil. Die EKR wertet dieses Urteil jedoch andererseits auch als Ausdruck des hohen Stellenwertes, den der EGMR der Meinungsäusserungsfreiheit beimisst.**

Für die Anwendung der Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) in der Schweiz hat das aktuelle Urteil des EGMR keine unmittelbaren Folgen. Beim Urteil geht es um die Frage, ob in diesem konkreten Fall die Tatsache, dass Dogu Perinçek dem Massaker an den Armeniern in den Jahren 1915 bis 1917 im damaligen Osmanischen Reich den Charakter eines Völkermordes abspricht, bestraft werden darf, oder nicht. Anders als von einigen Kreisen schon nach dem Urteil der Kleinen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte behauptet wurde, haben die Strassburger Richter die grundsätzliche Vereinbarkeit der Rassismusstrafnorm mit der Meinungsäusserungsfreiheit nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil hat der EGMR in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass Äusserungen, die zu Hass und Gewalt gegen religiöse, ethnische und kulturelle Gruppen aufrufen, grundsätzlich von der Meinungsäusserungsfreiheit nicht geschützt werden.

Aufgrund dieses Urteils eine Abschaffung oder tiefgreifende Einschränkung der Rassismusstrafnorm zu fordern, entbehrt jeglicher Grundlage.

### Für Rückfragen:

Martine Brunschwig Graf, Präsidentin EKR, 079 507 38 00, [martine@brunschwiggraf.ch](mailto:martine@brunschwiggraf.ch)  
Giulia Brogini, Leiterin Sekretariat EKR, 079 322 19 70, [giulia.brogini@gs-edi.admin.ch](mailto:giulia.brogini@gs-edi.admin.ch)